

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 2/2004**

**Wernigerode, 28. September 2004**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

# Inhaltsverzeichnis

## Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Prüfungsangelegenheiten

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 14.07.2004	5
Studienplan Teil I für int. Wirtschaftsingenieurwesen 2004 mit Prüfungsleistungen „Applied Automation & Business Administration“; Bachelor of Engineering (B.Eng.) am Fachbereich Automatisierung und Informatik	8
Studienplan Teil II für int. Wirtschaftsingenieurwesen 2004 mit Prüfungsleistungen „Applied Automation & Business Administration“; Bachelor of Engineering (B.Eng.) am Fachbereich Automatisierung und Informatik	10
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 14.07.2004	12
Studienordnung für den Studiengang Kommunikationsinformatik Hauptstudium : Studienrichtung E-Administration am Fachbereich Automatisierung und Informatik	26
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsinformatik Hauptstudium : Studienrichtung E-Administration am Fachbereich Automatisierung und Informatik	27
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor-Studiengang Applied Automation & Business Administration des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 23.06.2004	28
Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Wirtschafts- wissenschaften vom 07.07.2004	33
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	47
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	50
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Tourismusmanagement (B.A.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	53
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Medieninformatik (B.Sc.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	56
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: International Tourism Studies am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	58
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: International Business Studies (B.A.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	60

Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: BWL / DLM (B.A.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	62
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Betriebswirtschaftslehre (B.A.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	65
Änderung der Anlage zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Kulturmarketing“ vom 30.04.2003/11.06.2003	68
Änderung der Anlage zur Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Kulturmarketing“ vom 30.04.2003/11.06.2003	69
Prüfungsordnung für den Studiengang Public Management (E-Government) am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 07.07.2004	71
<b>Evaluationsordnung</b>	
Evaluationsordnung der Hochschule Harz	83

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
„Applied Automation & Business Administration“  
am Fachbereich Automatisierung und Informatik  
vom 14.07.2004**

### **§ 1 Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 6 HSG-LSA) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Methoden der Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei der Analyse technischer und wirtschaftlicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zudem werden die Studierenden dazu befähigt in einem internationalen Umfeld zu arbeiten.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

### **§ 2 Studiendauer und -abschnitte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt incl. der Bachelorprüfung sieben Semester. Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - sechs theoretische Studiensemester (1.-6. Semester)
  - sowie ein weiteres Semester (Praxissemester / 7. Semester), das ein Praktikum, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium beinhaltet.
- (2) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.
- (3) Die Prüfungsanforderungen und -verfahren werden in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ am Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften geregelt.

### **§ 3 Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
  1. Vorlesung (seminaristisch)
  2. Übung
  3. Laborveranstaltung
  4. Projektwoche, Exkursionen
  5. Tutorien
  6. sonstige Lehrveranstaltungen.
- (2) Vorlesungen (seminaristisch) sind Lehrveranstaltungen unter Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und mit begrenzter Hörerzahl.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl.
- (4) Laborveranstaltung sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in Praktika in kleinen Gruppen.
- (5) Die Projektwoche fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.
- (6) Tutorien sind Lehrveranstaltungen unter Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer Anwendung unter Anleitung von dazu befähigtem Lehrpersonal und Studentinnen und Studenten.

### **§ 4 Praktische Ausbildung**

- (1) Ziel der praktischen Ausbildung ist die Vertiefung und der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld.
- (2) Die praktische Ausbildung gipfelt in einem Praktikum im siebten Semester.
- (3) Das Praktikum umfasst 20 Wochen, von denen in der Regel mindestens 16 Wochen in einem für das Berufsfeld des Studiengangs einschlägigen Betrieb im In- oder Ausland abzuleisten sind. Näheres regelt die Praxissemesterordnung des Fachbereichs Automatisierung und Informatik.
- (4) Das siebte Semester umfasst neben dem Praktikum die festgelegte Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium.

## **§ 5 Studienplan**

- (1) Der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) beschließt einen Studienplan, der bei ordnungsgemäßigem Studium den Studienabschluß nach sieben Semestern ermöglicht.
- (2) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten aus den Noten der Prüfungsteile der Module, sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (3) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden und durch einen Leistungsschein oder ein Testat nachgewiesen werden.
- (4) Die Reihenfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen ist didaktisch begründet. Den Studentinnen und Studenten wird empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge durchzuführen.

## **§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ des Fachbereichs Automatisierung und Informatik zu erbringen.

## **§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen**

- (1) Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit der Studentin oder des Studenten in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Laborveranstaltungen.

## **§ 8 Fächergliederung**

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden zu Modulen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ des Fachbereichs Automatisierung und Informatik gruppiert.
- (2) Module sind:
  1. Pflichtmodule,
  2. Wahlpflichtmodule,
  3. Wahlmodule.
- (3) Pflichtmodule muß jede Studentin und jeder Student nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.
- (4) Wahlpflichtmodule müssen von jeder Studentin und jedem Studenten in der im Studienplan vorgesehenen Anzahl ausgewählt und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden.
- (5) Mehrere Wahlpflichtmodule können zu einer Berufsfeldorientierung zusammengefasst werden, die als Ganzes belegt und abgeschlossen werden müssen.
- (6) Wahlmodule oder deren Teile kann die Studentin oder der Student zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen auswählen. Auch in diesen Modulen können Prüfungsleistungen erbracht werden und können auf Antrag der Studentin oder des Studenten im Zeugnis vermerkt werden.
- (7) Die belegbaren Wahlmodule, Wahlpflichtmodule und Berufsfeldorientierungen werden im Zuge der Lehrplanung festgelegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Studienplan Teil I**  
mit Prüfungsleistungen

für int.W 2004

„Applied Automation & Business Administration“; Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Nr.	Modul / Units	Cred.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	PL	%m	%a
1	<b>Mathematik I</b>	5	3+2+0			K2		2,5
2	Mathematik II 1 Mathematik 2 Statistik	5		2+1+0 1+1+0		K2		2,5
3	Physikalische & Technische Grundlagen 1 Werkstoffkunde 2 Technische Physik	5	2+0+0 2+1+1			K1 T, K2	40 60	2,5
4	Elektrotechnik	5		3+1+1		T, K1		2,5
5	Grundlagen der Informatik	5	2+2+1			T, E, K1	50 50	2,5
6	Programmierung	5		3+0+2		T, E		2,5
7	Quality Management 1 Qualitätsmanagement 2 Statistical Quality Control	5			2+0+0 1+2+0	K1 K1	50 50	2,5
8	Measurement, Sensors and Actuators 1 Measurement and Sensors 2 Actuators	5			2+1+1 1+0+1	T, K1 T, K1	60 40	2,5
9	CAD und CAE Computer aided Design and Engineering	5			2+1+2	T, E		2,5
10	Einführung Wirtschaftswissenschaften 1 Einführung BWL 2 Einführung VWL 3 Unternehmensf./Personal/Organisation1	7,5	2+0+0 2+0+0 2+0+0			K1/R/H/P K1 K1/R/H/P	34 33 33	4
11	<b>Buchführung 1 und 2</b>	5	2+0+0	2+0+0		K2		2,5
12	<b>Kosten- und Leistungsrechnung (1 und 2)</b>	5		2+0+0	2+0+0	K2		2,5
13	Unternehmensfinanzierung 1 Investition 2 Finanzierung	5		2+0+0	2+0+0	K2		2,5
14	Logistikmanagement 1 Logistikmanagement 1 2 Logistikmanagement 2	5		2+0+0	2+0+0	K1 K1/R/H/P	50 50	2,5
15	<b>Marketing</b> 1 Marketing 1 2 Industrial Marketing (4. Sem.)				2+0+0	K1/R/H/P	50	
16	Englisch I	5	0+4+0			K2		2,5
17	Englisch II	5		0+4+0		M		2,5
18	Scientific Writing, Presentation <b>and Moderation I</b>	5			0+4+0	K2		2,5
	<b>Gesamt</b>	<b>87,5</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>28</b>			<b>44</b>
			8	5	10	K/E		
			2	2	3	T		
			0	2	0	M/R/H/P		



**Abkürzungen:**

K	Klausur (K1: 90 min, K2: 120 min)	T	Testat
E	Entwurfsübung	R	Referat
M	mündliche Prüfung	H	Hausarbeit
P	Projektarbeit	L	Leistungsschein

Der Studienplan tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienplan Teil II**  
mit Prüfungsleistungen

für int.W 2004

„Applied Automation & Business Administration“; Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Nr.	Modul / Units	Cred.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	PL	%m	%a
1	Industrial Control	5	2+2+1			T, K2		2,5
2	Automatic Control 1 Automatic Control 2 System Simulation	5		3+1+1		T, K2		2,5
3	Process and production control systems	5			3+1+1	T, K2		2,5
4	<b>Environmental technologies</b>	5	3+0+2			T, K2		2,5
5	Arbeitsschutz und -sicherheit	5		3+0+2		T, K2		2,5
6	Fertigungstechnik und CAM 1 Fertigungstechnik 2 Computer aided Manufacturing	5	2+0+0 1+1+2			T, K1		2,5
7	PPS / SAP	5		1+1+0	1+1+0	K1/R/H/P		2,5
8	OR I: Production Management	5		3+1+1		T, H, K1	50 50	2,5
9	OR II: Transport and Flows	5			3+1+1	T, H, K1	50 50	2,5
10	<b>Wahlpflichtmodul</b> 1 technisches Wahlpflichtfach 2 nicht- oder technisches Wahlpflichtfach	5			2+0+0 2+0+0	PL PL	50 50	2,5
11	Project Management	5		2+2+0		R, K1		2,5
12	Team Project	5			0+2+2	P		2,5
13	<b>Marketing</b> 1 Marketing 1 (3. Sem.) 2 Industrial Marketing	5		2+0+0		K1	50	2,5
14	Unternehmenssteuerung 1 Internes Rechnungswesen 2 Controlling	5	2+0+0 2+0+0			K1 K1	50 50	2,5
15	Recht und Steuern 1 Einführung Recht 2 Steuern 1	5	2+0+0	2+0+0		K1/R/H K1	50 50	2
16	International Law	2,5			2+0+0	K1		1,5
17	Berufsfeldorientierung (1 und 2)	10		4	4	K1 + K1/R/H/P + K2 *)	25 25 50	5
18	Scientific Writing, Presentation <b>and Moderation II</b>	5	0+4+0			HA		2,5
19	Praxissemester (7. Semester) 1 Praktikum (min. 20 Wochen) 2 Bachelor - Arbeit 3 Bachelorkolloquium	30				L H M	75 25	10
	<b>Gesamt</b>	<b>122,5</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>26</b>			<b>56</b>
			7	6	8	K/E/PL		
			3	3	2	T		
			1	3	2	M/R/H/P		

**Abkürzungen:**

K	Klausur (K1: 90 min, K2: 120 min)	T	Testat
PL	Prüfungsleistung	R	Referat
E	Entwurfsübung	H	Hausarbeit
M	mündliche Prüfung	L	Leistungsschein
P	Projektarbeit		

\*) Die Klausur K2 wird zum Ende geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil 1 und Teil 2.

Der Studienplan tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Applied Automation & Business Administration“  
am Fachbereich Automatisierung und Informatik  
vom 14.07.2004**

Aufgrund des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.05.2004  
(GVBl. LSA Nr. 25/2004) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und Credits
- § 8 Arten von Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, Entwurfsübungen, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Bachelorarbeit, Praktikum und Kolloquium
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Schriftlicher Teil der Bachelorarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 27 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussvorschriften

- § 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 32 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ am Fachbereich Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), Wernigerode.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen und Akademischer Grad**

- (1) Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 6 HSG-LSA) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Methoden der Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei der Analyse technischer und wirtschaftlicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zudem werden die Studierenden dazu befähigt in einem internationalen Umfeld zu arbeiten.
- (3) Durch die Modul- und Bachelorprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und Qualifikationen für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf erworben hat.
- (4) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt incl. der Bachelorprüfung sieben Semester. Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - sechs theoretische Studiensemester (1.-6. Semester)
  - sowie ein weiteres Semester (7. Semester), das ein Praktikum in einem für das Berufsfeld des Studiengangs einschlägigen Unternehmen im In- oder Ausland beinhaltet. In diesem Semester soll die Bachelorarbeit angefertigt werden und das Bachelorkolloquium stattfinden.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und in der Regel einen Umfang von einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind Credits entsprechend dem ECTS-System (European credit transfer system) zugeordnet. Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (5) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Es kann jedoch auch aus mehreren Units bestehen, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sieht ein Modul mehrere Prüfungen vor, müssen alle Prüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet sein.
- (6) Der Studienumfang entspricht 210 Credits von denen in jedem Semester 30 zu belegen sind. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Studienordnung kann ab dem 3. Semester frei zu wählende Module vorsehen, die den Studierenden eine Spezialisierung, z.B. in Form von Berufsfeldern und Wahlpflichtfächern, innerhalb ihrer Studienrichtung ermöglichen.
- (8) Das Studium sieht zum Abschluß eine Bachelorarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Regel während des Praktikums angefertigt und entspricht einem Umfang von 12 Credits.

#### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Studentin oder der Student stellt, unter Nachweis der erbrachten Vorleistungen, einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu ihren einzelnen Prüfungsteilen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Vorleistungs- und Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Prüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (6) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel in der im Semesterzeitplan festgelegten Prüfungszeit. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Zum Bachelorkolloquium erhalten die Studentin oder der Student eine schriftliche Einladung. Das Bachelorkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gibt es am Fachbereich Automatisierung und Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin und 4 weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Klärung von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder deren Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Über Sitzungen des Prüfungsausschusses ist Protokoll zu führen.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann insbesondere prüfungsorganisatorische Aufgaben seiner Tätigkeit durch das Prüfungsamt wahrnehmen lassen.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Prüferinnen und Prüfer sind Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, einschließlich der bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (gemäß § 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HSG-LSA), soweit sie Lehraufgaben leisten und Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt wurden. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studentin oder der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge der Studentin oder des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüferinnen oder Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüferinnen oder Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (8) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und Credits**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits innerhalb desselben oder eines entsprechenden Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs an der Hochschule Harz oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.



- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 15 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien-, Prüfungsleistungen und Module angerechnet. Sie bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an Credits gutgeschrieben.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag der Studentin oder des Studenten vor. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Werden Studien-, Prüfungsleistungen Module und Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8 Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe des Abschnitts II möglich:
  1. Testat
  2. Seminarleistung
  3. Übungsleistung
  4. Referat
  5. Präsentation
  6. Hausarbeit.
- (2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe des Abschnitts II möglich:
  1. Mündliche Prüfung
  2. Klausurarbeit
  3. Entwurfsübung
  4. Hausarbeit
  5. Referat
  6. Projektarbeit
  7. Bachelorarbeit
  8. Kolloquium.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistung anzufertigen.
- (3) Die Studentin oder der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.

- (4) Macht die Studentin oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird der Studentin oder dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Können sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Senatsbeschlüsse zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studentinnen oder Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss eine verantwortliche Prüferin oder ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 15 bis 30 Minuten höchstens jedoch 60 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Studentinnen oder Studenten, die sich zu einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 soll das sich an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium mindestens 30 Minuten umfassen und grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden.

### **§ 10 Klausurarbeiten, Entwurfsübungen, Hausarbeiten und Projektarbeiten**

- (1) In diesen Prüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (3) Eine Entwurfsübung ist eine Prüfung in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (4) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung bis zu einem bestimmten Termin.
- (5) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist in der Regel die Dauer der Lehrveranstaltung.

- (6) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen des §22.

**§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Modulteile werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Prüfungsleistung der Modulteile ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Modulnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden. Jede begonnene Modulprüfung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Die Berechnung der Modulnoten aus den Noten der Prüfungsteile der Module regelt die Studienordnung.
- (3) Überschreitet eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Fristen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er die Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Hat die Studentin oder der Student eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur im Rahmen der Freiversuchsregelung zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der ersten nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studentin oder der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Wird eine nicht bestandene Prüfung zum zweiten mal wiederholt, dann kann sie nicht besser als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“(5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird der Studentin oder dem Studenten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, auch durch offensichtliches Abschreiben lassen, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin oder von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Nimmt eine Studentin oder ein Student an einer Prüfung teil, obgleich sie oder er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird sie oder er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte sie oder er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn ihre oder seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (6) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 15 Zulassung**

- (1) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ eingeschrieben ist.
- (2) Die Studentin oder der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen unter Nachweis der Prüfungsvorleistungen schriftlich beim Prüfungsamt.

## **§ 16 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. die notwendigen Prüfungsvorleistungen für diese Prüfung nicht nachgewiesen werden können oder
  3. die Studentin oder der Student die Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Studentin oder der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studentin oder der Student ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.

## **§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die in §2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 8.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

## **§ 18 Bachelorarbeit, Praktikum und Kolloquium**

- (1) Im siebten Semester sollen
  - das mindestens 20wöchige Praktikum,
  - die Anfertigung einer Bachelorarbeit und
  - das Kolloquiumstatt finden. Das Praktikum kann vor dem Semesteranfang des siebten Semesters begonnen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach §19 Absatz 3 erfüllt sind.
- (2) Das Praktikum soll im Ausland absolviert werden oder im Inland zu einem Thema mit internationalem Bezug. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss auch ein Praktikum im Inland zulassen, dass den in §2 genannten Zielen des Studiums entspricht.
- (3) Wird das Praktikum im Ausland absolviert, dann können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes, der Zusammensetzung der Bachelorarbeit und der Dauer des Praktikums festgelegt werden, sofern dies notwendig ist.
- (4) Die Aufteilung der Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

## **§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zugelassen zur Bachelorarbeit wird nur, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ eingeschrieben ist.
- (2) Die Studentin oder der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsamt.
- (3) Zum ersten Teil der Bachelorarbeit, dem Bachelorpraktikum, wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 170 Credits erreicht hat.
- (4) Das Thema für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit soll in der Regel spätestens 6 Wochen nach Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt eingereicht werden. Auf diesem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

## **§ 20 Schriftlicher Teil der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer Frist von in der Regel zwanzig Wochen während der Zeit des Praktikums, ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) entsprechen.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen übernimmt eine Professorin, ein Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben des Fachbereiches Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz grundsätzlich die Erstbetreuung der schriftlichen Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.
- (4) Die Studentin oder der Student hat bei der Festlegung der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüferinnen oder -prüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studentin oder der Student ein Mal die festgelegten Prüferinnen und Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Bachelorarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden. In begründeten Fällen kann auch eine andere Sprache vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zugelassen werden.

### **§ 21 Annahme und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.

### **§ 22 Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Ein erneutes Bachelorpraktikum ist nicht erforderlich. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Bachelorarbeit mit einem neuen Thema beträgt 12 Wochen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 23 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der schriftlichen Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüferin oder Erstprüfer und als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüferinnen oder Prüfer der Bachelorarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Bachelorarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten. Eine Dauer von 30 Minuten soll nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium soll in englischer Sprache abgehalten werden. In begründeten Fällen kann auch eine andere Sprache vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zugelassen werden.

### **§ 24 Freiversuch**

- (1) Erstmalig nicht bestandene Klausuren gelten als nicht unternommen, sofern sie spätestens in dem durch die Studienordnung vorgesehenen Semester abgelegt wurden.
- (2) Im Rahmen dieser Freiversuchsregelung bestandene Prüfungen können innerhalb der Regelstudienzeit binnen eines Jahres einmal wiederholt werden. Für die Bachelorprüfung zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### **§ 25 Zusatzfächer**

- (1) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule), wenn die Prüferinnen oder Prüfer zustimmen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des §7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Fällt das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodulen besser aus als in einem Wahlmodul, kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Bachelornote herangezogen werden, wenn die betroffenen Prüferinnen und Prüfer zustimmen. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten bescheinigt.
- (3) Meldet sich eine Studentin oder ein Student nach §4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

### **§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Module laut Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin oder der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 27 Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die schriftliche Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält die Studentin oder der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

#### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

#### **§ 30 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.



- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese Prüferin oder diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. die Prüferin oder der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
  5. die Prüferin oder der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
  6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Studienordnung für den Studiengang Kommunikationsinformatik**  
**Hauptstudium : Studienrichtung E-Administration**

Prüfungsfach <i>Lehrgebiet</i>	Ges. Std.	4. Sem. V+Ü+P	5. Sem.	6. Sem. V+Ü+P	7. Sem. V+Ü+P	8. Sem.	
<b>Rechnernetze</b>	5,5	0+2+1	P R A X I S S E M E S T E R  /  D I P L O M	0+2+0,5		P R A X I S S E M E S T E R  /  D I P L O M	
<b>Sicherheit in Rechnernetzen</b>	6			2+0+1	0+2+1		
<b>Programmierparadigmen</b> Objektorientierte Programmierung Formale Methoden	6	2+0+1		2+0+1			
<b>Softwareengineering</b> Softwaretechnik Teamprojekt	7	2+0+1		0+0+2	0+0+2		
<b>Grundlagen der Künstlichen Intelligenz</b>	2	2+0+0					
<b>Informationsrecherchen u.Dokumentationstechnik</b>	3	1+2+0					
<b>Geoinformationssysteme</b>	6	0+2+1		0+2+1			
<b>Data Mining</b>	3				1+1+1		
<b>Datenmanagement</b>	8	2+2+1		0+2+1			
<b>Recht und Verwaltungs- wissenschaften</b> • Recht • Verwaltungswissenschaft	8	1+1+0		1+1+0 2+0+0	1+1+0		1+1+0
<b>Government-Komponenten- entwicklung</b> • Verwaltungsprozess-management • Workflowmodellierung • Transaktionen/Zahlungen	8,5	1+1+1		2+0+1			2+0+0,5
<b>Projektarbeit</b>	6			2	4		
<b>Wahlpflichtfächer</b>	10			2	8		
<b>Summe</b>	<b>79</b>	<b>27</b>			<b>27,5</b>		<b>24,5</b>

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
 der Hochschule Harz  
 Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Hochschule Harz  
 FB Automatisierung und Informatik

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsinformatik  
 Hauptstudium : Studienrichtung E-Administration**

Prüfungsfach	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen	
		Art	Form
Geoinformationssysteme	Pr-T	PS	K1, R
Recht Verwaltungswissenschaften		FP FP	K2, m K2, m
Government-Komponentenentwicklung			
- Verwaltungsmanagement/modellierung		PS	R, m, E
- Workflow		PS	R, m
- Transaktionen/Zahlungen	Pr-T	FP	K1

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
 der Hochschule Harz  
 Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für den Bachelorstudiengang  
Applied Automation & Business Administration des Fachbereiches  
Automatisierung und Informatik an der  
Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
vom 23.06.2004**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den internationalen Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ des Fachbereiches Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH).
- (2) Die maßgebliche Fremdsprache ist Englisch.
- (3) Zusätzlich gelten die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz.

## **§2 Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den internationalen Bachelorstudiengang setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Fachhochschulstudium und den allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen den Nachweis der besonderen Eignung für den internationalen Bachelorstudiengang des Fachbereiches Automatisierung und Informatik nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Im Rahmen des Feststellungsverfahrens muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Kenntnisse besitzt um den fremdsprachigen Fachvorlesungen zu folgen und dass sie oder er in der Lage ist, sich zu mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Themen von allgemeinem Interesse in der maßgeblichen Fremdsprache auszudrücken.

## **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt der Feststellungskommission des Fachbereichs Automatisierung und Informatik.
- (2) Die Feststellungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz bestellt.
- (3) Ihr gehören an:
  - 2 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - 1 Mitglied des Sprachenzentrums der Hochschule Harz,
  - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (4) Die Feststellungskommission kann weitere Prüferinnen oder Prüfer bestimmen.
- (5) Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und des Sprachenzentrums beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (6) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 4 Zulassung und Fristen**

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren kann nur in den Fristen für die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ erfolgen.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die fristgerecht und vollständig einen Antrag auf Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ gestellt haben sind zum Feststellungsverfahren zugelassen.

(3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule - Harz  
Immatrikulationsamt  
Friedrichstr. 57-59  
D-38855 Wernigerode

(4) Zusätzlich zu den Unterlagen laut Immatrikulationsordnung sind Nachweise gemäß § 5 dieser Ordnung erforderlich.

(5) Nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Kommission legt die Termine der Eignungsprüfungen fest.

### **§ 5 Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung umfasst die Prüfung der eingereichten Zeugnisse und Nachweise. Sind die Feststellungskriterien damit bereits erfüllt, wird die besondere Eignung festgestellt und eine weitere Eignungsprüfung ist nicht erforderlich.

(2) Eine Eignungsprüfung bestehend aus:

1. Teilnahme an einer Fachvorlesung in der maßgeblichen Fremdsprache (Dauer ca. 30 – 45 Minuten),
2. eine schriftliche Prüfung zu Fachthemen dieser Vorlesung in der maßgeblichen Fremdsprache (Dauer maximal 30 Minuten).

(3) Die im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden mit der hochschulüblichen Notenskala (Notenspektrum von 1,0 bis 5,0) benotet.

### **§ 6 Feststellungskriterien**

Die besondere Eignung wird festgestellt, wenn:

(1) in der Eignungsprüfung an der Hochschule Harz die Prüfungsleistung insgesamt mindestens mit 3,0 bewertet wurde; oder

(2) Bewerberinnen und Bewerber ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen können, sofern Deutsch nicht ihre Muttersprache ist, ausreichende Kenntnisse der maßgeblichen Sprache nachweisen können, sofern diese nicht ihre Muttersprache ist, und ausreichende Kenntnisse auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet nachweisen können.

(3) Der Nachweis ausreichender Leistungen auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet gilt erbracht, wenn die Leistungen in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach im Vorbildungsnachweis, der zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geführt hat, in den letzten beiden Jahrgangsstufen durchschnittlich mindestens mit gut bewertet wurden.

(4) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt als erbracht durch eines der folgenden Zertifikate:

- deutsch als Fremdsprache (TestDaF) des DAAD,
- das Kleine oder Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II,
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) (DSH).

- (5) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der maßgeblichen Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Leistungen in dieser Sprache im Schulzeugnis, das zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geführt hat, in den letzten beiden Jahrgangsstufen durchschnittlich mindestens mit gut bewertet wurden; oder
- (6) wenn die Leistungen, belegt durch eine Notenübersicht (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), während eines Studiums im Unterricht der maßgeblichen Fremdsprache von mindestens 180 Stunden Umfang durchschnittlich mindestens mit „gut“ bewertet wurden.
- (7) Der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse kann auch erfolgen anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission abschließend.

### **§ 7 Protokoll, Einsicht in das Protokoll**

- (1) Über den Ablauf und Inhalt des Feststellungsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen. Es ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in das Protokoll gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Automatisierung und Informatik schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Hochschule Harz schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die besondere Eignung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Wiederholung des Feststellungsverfahrens**

- (1) Wird die besondere Eignung nicht festgestellt, dann können während der Zulassungsfrist zusätzliche Nachweise gemäß §5 erbracht werden.
- (2) Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist eine einmalige Wiederholung möglich.
- (3) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.

### **§ 10 Geltungsdauer**

Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den internationalen Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“. Sie gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Automatisierung und Informatik vom 09.06.2004 und des Senats Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 23.06.2004

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode



Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge  
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
vom 07.07.2004**

Aufgrund des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.05.2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und Credits
- § 8 Arten von Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Zusammensetzung der Bachelorarbeit
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Schriftlicher Teil der Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit)
- § 21 Annahme und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 26 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussvorschriften

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 31 Inkrafttreten und Bekanntmachungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums**

Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat.

### **§ 2 Akademischer Grad**

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) oder den Grad "Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen stellen die Hochschule Harz und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule aus. Zur Führung des ausländischen akademischen Grades bedarf es in Deutschland der Genehmigung durch die zuständige Behörde am Wohnsitz.

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt incl. der Bachelor-Prüfung sechs Semester. Der Studienumfang eines Studienjahres entspricht 60 Credits.  
Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - fünf theoretische Studiensemester (1.-5. Semester)
  - sowie ein weiteres Semester (6. Semester), das ein Praktikum in einem für das Berufsfeld des Studiengangs einschlägigen Unternehmen im In- oder Ausland sowie theoretische Module beinhaltet und in dem die Bachelorarbeit anzufertigen ist und das Bachelor-Kolloquium stattfinden soll.
- (2) Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind Credits zugeordnet. Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studienumfang entspricht 180 Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Studienordnung kann ab dem 4. Semester frei zu wählende Module vorsehen, die den Studierenden eine Spezialisierung, z.B. in Form von Berufsfeldern und Wahlpflichtfächern, innerhalb ihrer Studienrichtung ermöglichen.
- (8) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann die Studienordnung Wahlmodule bereits ab dem 3. Semester vorsehen.

### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Studentin oder der Student stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu ihren einzelnen Prüfungsteilen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.

- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel in der im Semesterzeitplan festgelegten Prüfungszeit. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Zu mündlichen Ergänzungsprüfungen erhalten die Studentin oder der Student eine schriftliche Einladung. Mündliche Ergänzungsprüfungen und das Bachelor-Kolloquium sind weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, seine oder ihre Stellvertreterin oder sein oder ihr Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter Stellvertreterinnen oder Vertreter bestellt. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und eine weitere hauptberuflich Lehrende oder ein weiterer hauptberuflich Lehrender anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 6 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Studentin oder der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch und ist für mündliche Ergänzungsprüfungen nach §13 Absatz 2 nicht möglich. Die Vorschläge der Studentin oder des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüferinnen oder Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüferinnen oder Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (8) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

#### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und Credits**

- (1) Studienzeiten, Module und Credits innerhalb des gleichen Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module und Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Module und Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 15 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Sie bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an Credits gutgeschrieben.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag der Studentin oder des Studenten vor. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.

- (7) Werden Module und Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 8 Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe des Abschnitts II möglich:
  1. Mündliche Prüfung
  2. Klausurarbeit
  3. Hausarbeit
  4. Referat
  5. Projektarbeit
  6. Bachelorarbeit
  7. Kolloquium.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistung anzufertigen.

- (2) Die Studentin oder der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht die Studentin oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird der Studentin oder dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Können sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studentinnen oder Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss eine verantwortliche Prüferin oder ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

- (6) Mündliche Prüfungen finden öffentlich statt. Insbesondere sind Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, die Studentin oder der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 soll das sich an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium mindestens 30 Minuten umfassen und grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden.

**§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten**

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines oder ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 18.

**§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.  
Die Note lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit drei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
  - B - die nächsten 25 %,
  - C - die nächsten 30 %,
  - D - die nächsten 25 %,
  - E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet eine Studentin oder ein Student aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er die Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Hat die Studentin oder der Student eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Besteht eine Prüfung zu mindestens 50 v. H. aus schriftlichen Prüfungsleistungen und hat die Studentin oder der Student auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so hat sie oder er sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die maximale Anzahl von mündlichen Ergänzungsprüfungen während des Studiums beträgt sechs. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Besteht kein Anspruch auf eine weitere mündliche Ergänzungsprüfung mehr, so wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der ersten nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studentin oder der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil des Wiederholungsversuchs. Sie ist im Anschluss – in der Regel spätestens im darauf folgenden Semester – an die als nicht ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung durchzuführen.
- (5) Prüferin oder Prüfer in einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind in der Regel die Prüferin oder der Prüfer der vorausgegangenen nicht bestandenen Prüfung. Der Name der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers werden der Studentin oder dem Student in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt. Zwischen der ersten Einladung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung und dem Termin der Prüfung sollen mindestens fünf Werktage liegen. Werden weitere Einladungen notwendig, ist diese Frist nicht einzuhalten.



## **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch derjenigen oder demjenigen, die oder der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ ihrer oder seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin oder von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Nimmt eine Studentin oder ein Student an einer Prüfung teil, obgleich sie oder er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird sie oder er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte sie oder er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn ihre oder seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (6) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Nimmt eine Studentin oder ein Student an einer Prüfung teil, obgleich sie oder er zu der Prüfung nicht angemeldet war, ist die Bewertung in das Ermessen des Prüfers gestellt. Ansonsten gilt Absatz 5 entsprechend.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 15 Zulassung**

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Studentin oder der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Prüfungsamt.

### **§ 16 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Studentin oder der Student im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. die Studentin oder der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studentin oder der Student ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.

### **§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die in §1 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

### **§ 18 Bachelorarbeit, Praktikum und Kolloquium**

- (1) Im sechsten Semester sollen
  - das mindestens 12wöchige Praktikum,
  - die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit und
  - das Kolloquiumstattfinden. Das Praktikum kann bis zu einem Monat vor dem Semesteranfang des sechsten Semesters begonnen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach §19 Absatz 3 erfüllt sind.
- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes, der Zusammensetzung der Bachelorarbeit und der Dauer des Praktikums festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (3) Die Aufteilung der Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

### **§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zugelassen zur Bachelorarbeit in einem Studiengang wird nur, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Studentin oder der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsamt.
- (3) Zum ersten Teil der Bachelorarbeit, dem Bachelor-Praktikum, wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von 90 Credits erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (4) Das Thema für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit soll in der Regel spätestens 4 Wochen nach Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt eingereicht werden. Auf diesem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

### **§ 20 Schriftlicher Teil der Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit)**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer Frist von in der Regel zwölf Wochen während der Zeit des Praktikums, ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1, Satz 2) entsprechen.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen übernehmen die Professorin oder der Professor des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz grundsätzlich die Erstbetreuung der schriftlichen Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertreterinnen oder Vertretern. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.
- (4) Die Studentin oder der Student hat bei der Festlegung der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüferinnen oder -prüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studentin oder der Student ein Mal die festgelegten Prüferinnen und Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### **§ 21 Annahme und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.

## **§ 22 Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Ein erneutes Bachelorpraktikum ist nicht erforderlich. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Bachelorarbeit mit einem neuen Thema beträgt 12 Wochen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 23 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der schriftlichen Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüferin oder Erstprüfer und als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüferinnen oder Prüfer der Bachelor-Arbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Bachelor-Arbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten. Eine Dauer von 30 Minuten soll nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich als letzte Prüfung des Studiums statt und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

## **§ 24 Zusatzfächer**

- (1) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des §7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Fällt das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser aus als in einem Wahlmodul, kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Bachelor-Note herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten bescheinigt.
- (3) Meldet sich eine Studentin oder ein Student nach §4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

## **§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin oder der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 26 Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die schriftliche Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält die Studentin oder der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

#### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

#### **§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese Prüferin oder diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. Das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. die Prüferin oder der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,

5. die Prüferin oder der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
  6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
  7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)**

Modulname	Modulteil(e) (units)	Empf. Fachsemester	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung *)		Wichtung der Teilleistungen/ Credits		Anteil an Abschl. Note in %
Wirtschaftspsychologische Methodik	Empirischer Ansatz der Wirtschaftspsychologie	1	2	K90		5		2
	Einführung VWL	2	2	K90				
Wirtschaftspsychologische Grundlagen	Einführung in die Wirtschaftspsychologie	1	1	SL		0%	5	2
	Planspiel: Einführung dienstleistungsorientierte BWL	1	2	HA/K90/PA		100%		
	Teamarbeit	1	1					
Rechnungswesen	Einf. ext. Rechnungswesen	1	2	K90		35%	7,5	3
	Einf. U-finanzierung	2	2	K90		35%		
	Softwaregestützte Finanzmathematik	2	2	K90/HA		30%		
Allgemeine Psychologie	Allgemeine Psychologie I	1	2	K120		5		3
	Allgemeine Psychologie II	2	2					
Statistik	Statistik I	1	2	K120		5		2,5
	Statistik II	2	2					
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik	1	4	K120		5		2,5
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1	2	K90/HA/RF	Oder K120	5		2,5
	Wirtschaftsrecht 2	2	2	K90/HA/RF				
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung	1	1	K90/HA/RF		30%	5	2,5
	Präsentationstechniken	1	1	RF		20%		
	Organisation	2	2	K90/HA/RF		50%		
Professionelles Englisch	Englisch 1	1	4	K120		5		2
Methodenlehre	Methodenlehre I	2	2	K90		50%	6	3
	Methodenlehre II	3	2	PA		50%		
	Textkompetenz	3	1					
Persönlichkeitspsychologie / Diagnostik	Persönlichkeitspsychologie I	2	2	K90		5		3
	Persönlichkeitspsychologie II	3	2	HA/RF/PA				
Marketing	Marketing 1	2	2	K90/HA/RF/PA		35%	6,5	3
	Marketing 2	3	2	K90/HA/RF/PA		35%		
	Softwaregestütztes Marketing	3	1	K90/HA/RF/PA		30%		
Sozialpsychologie	Sozialpsychologie I	2	2	HA/RF/PA		5		3
	Sozialpsychologie II	2	2	K90				
Internes Rechnungswesen und Controlling	Einführung internes Rechnungswesen	3	2	K120		5		2,5
	Einführung Controlling	4	2					
Organisationspsychologie	Organisationspsychologie I	3	2	K120		5		3
	Organisationspsychologie II	4	2					
Human Resource Management	Personalmanagement	3	2	HA/RF/PA/K90		5		2,5
	Arbeitsrecht	3	2	HA/RF/PA/K90				
Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	3	2	SL		0%	5	3
	Quantitative Methoden	3	2	K90		100%		
Markt- und Konsumpsychologie	MuK I	3	2	K120		5		3
	MuK II	3	2					
Praxis der Personalführung	Instrumente der Personalführung	4	2	HA/RF/K90		100%	5	3
	Kommunikation und Führung (einschließlich Moderation)	5	2	SL		0%		

Praxisprojekt	Projektmanagement	4	2	HA/RF/PA	34%	7,5	3
	Praxisprojekt I	5	2	PA	33%		
	Praxisprojekt II	5	2	PA	33%		
	Projektwoche**	1-5	1	SL	0%		
Ausgewählte Themen der Wirtschaftspsychologie	Seminar I	4	2	HA/RF/PA/K90	5		3
	Seminar II	5	2	HA/RF/PA/K90			
Professionelles Englisch	Englisch 2	4	2	HA/RF/PA/K90	30%	7,5	3
	Englisch 3	5	4	K120/K90+RF/ K90+PA/K90+MP	70%		
Intercultural Management	Intercultural Competencies	6	2	HA/RF/PA/K90	5		2
	Business Simulation	6	2	HA/RF/PA			
<b>Berufsfeld***</b>							
Berufsfeldorientierung 1****	Teil I.1	4	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/ PA/K90 (25%) + K120/MP (50%)	10		8
	Teil I.2	4	2				
	Teil II.1	5	2				
	Teil II.2	5	2				
Berufsfeldorientierung 2****	Teil I.1	4	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/ PA/K90 (25%) + K120/MP (50%)	10		8
	Teil I.2	4	2				
	Teil II.1	5	2				
	Teil II.2	5	2				
Berufsfeldorientierung 3****	Teil I.1	4	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/ PA/K90 (25%) + K120/MP (50%)	10		8
	Teil I.2	4	2				
	Teil II.1	5	2				
	Teil II.2	5	2				
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6	Mind. 12 Wochen	SL	25		0
	Bachelor-Arbeit	6		HA			10
	Kolloquium	6		MP			4
					180		100%

### Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine zusammengefasste Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.



\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.

\*\*\*\*) Von den drei zu erbringenden Prüfungsleistungen pro Modul "Berufsfeldorientierung" muss mindestens eine der Prüfungsleistungen in Form einer Klausur erbracht werden.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**

Modulname	Modulteile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*	Wichtg.für Modulnote/ Credits	Anteil an Abschl. note in %	
Programmierung I		1	4	K120	5	2,5	
Programmierung II		2	4	K120	5	2,5	
Programmierung III		3	4	K120/HA	5	2,5	
Grundlagen der Theoretischen Informatik		1	4	K120	5	2,5	
Praktische Informatik II	Informationsmodellierung	2	2	K90/HA/RF	5	2,5	
	Objektorientierte A & D	2	2	K90/HA			
Betriebliche Modelle & Standard-Software		3	4	K120/HA	5	2,5	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik		1	4	K120	5	2,5	
Praktische Informatik I	Netze	2	2	K120	5	2,5	
	Betriebssysteme	2	2				
Internet-Technologien		3	4	K120/HA/PA	5	2,5	
Ausgewählte Themen der WI oder WPF BWL		4	2	HA/PA	5	2,5	
		5	2				
Datenbank-Management-Systeme		3	4	K120/HA	5	2,5	
Führungskompetenzen	Projektmanagement	4	2	HA/RF/K90	50%	5	2,5
	Arbeits-/ Lern-/ Präsentationstechniken	5	2	HA/RF/PA	50%		
	Projektwoche**	1-5	1	SL	0%		
Mathematik / Statistik I		1	4	K120	5	2,5	
Mathematik / Statistik II		2	4	K120	5	2,5	
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	Einf. Ext. Rechnungswesen	1	2	K90	5	2,5	
	Einf. Unternehmensfinanz.	2	2	K90			
Internes Rechnungswesen und Controlling	Einf. Int. Rechnungswesen	3	2	K120	5	2,5	
	Einführung Controlling	4	2				
Einführung Wirtschaft	Einführung BWL	1	2	K90/HA/RF/PA	5	2,5	
	Einführung VWL	2	2	K90			
Medienmarketing	Marketing 1	3	2	K90/RF/HA/PA	5	2,5	
	Internet-Marketing	4	2	K90/RF/HA/PA			
UPO/Logistikmanagement	UPO 1	1	2	K90/RF/HA/PA	5	2,5	
	Logistikmanagement 1	2	2	K90			
Recht und Steuern	Einführung Recht	4	2	K90/RF/HA	34%	7,5	4,5
	Internet-Recht	5	2	K90/RF/HA	33%		
	Steuern 1	5	2	K90	33%		
Informationssysteme	Informationssysteme	5	2	HA/RF/K90/PA	34%	7,5	4,5
	Informationsmanagement	6	2	HA/RF/K90/PA	33%		
	Branchen- /Mangement-IS	6	2	HA/RF/K90/PA	33%		

Englisch I		1	2	K90/MP/RF/PA	5	2
		2	2	K90/MP/RF/PA		
Englisch II		3	4	K120/K90+MP/K90 +RF/K90+PA	5	2
Englisch III		4	2	K90/MP/RF/PA	5	2
		5	2	K90/MP/RF/PA		
Berufsfeldorientierung WI I	Teil I	4	4	PA/HA+RF	10	8
	Teil II	5	4	PA/HA+RF		
Berufsfeldorientierung WI II	Teil I	4	4	PA/HA+RF	10	8
	Teil II	5	4	PA/HA+RF		
Berufsfeldorientierung BWL	Teil I.1	4	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)***	10	8
	Teil I.2	4	2			
	Teil II.1	5	2			
	Teil II.2	5	2			
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6	Mind.12 Wochen	SL	25	
	Bachelor-Arbeit	6		HA		10
	Kolloquium	6		MP		3,5
					180	100%

### Abkürzungen

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

### Abkürzungen:

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 3,5% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) In dem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.. Die 120 minütige Klausur wird zum Ende der Berufsfeldorientierung geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil I und Teil II der Berufsfeldorientierung.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Tourismusmanagement (B.A.)**

Modulname	Modulteile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistg.*	Wichtung für Modulnote/Credits	Anteil an Abschl.-note in %
Grundlagen BWL	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	3
	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA		
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5	3
	Buchführung 2	2.	2			
Volkswirtschaftslehre	VWL 1	1.	2	K120	5	3
	VWL 2	2.	2			
EDV	EDV 1	1.	2	SL	5	0
	EDV 2	2.	2	SL		
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik	1	4	K120	5	3
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5	3
	Statistik 2	2.	2			
Grundlagen Tourismus	Einführung Tourismuswirtschaft	1.	2	K120	5	3
	Natur-/Kulturgeografie	1.	2			
Sprachen/Technik	Englisch 1	1	2	K90/MP/RF/PA	100% 0%	5 1
	Arbeits-/Lern-/Präsentationstechniken	1.	2	SL		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K120/HA	5	3
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2			
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5	3
	KLR 2	3.	2			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5	3
	Finanzierung	3.	2			
Tourismusmanagement	Einführung 1	2.	2	K120	5	3
	Einführung 2	2.	2			
Marketing / Tourismusförderung	Einführung Tourismusmarketing	2.	2	K90	5	3
	Tourismusförderung	3.	2	K90		
Englisch	Englisch 2	2.	2	K90/MP/RF/PA	5	2
	Englisch 3	3.	2	K90/MP/RF/PA		
Unternehmensführung / Personal Tourismus	Unternehmensführung/Organisation Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Personal Tourismus	3.	2			
Recht/Steuern	Recht im Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Steuern 1	3.	2			
Internationaler Tourismus	Internationaler Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Globalisierung	3.	2			
Fallstudie im Tourismus	Fallstudie im Tourismus	3.	4	HA/RF/K120	5	3
Finanzmanagement/Controlling	Finanzmanagement	4.	2	K90	5	3
	Controlling	4.	2			
Berufsfeldorientierung 1/1	Teil 1/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil 1/1.2	4.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung 2/1	Teil 2/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil 2/1.2	4.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung 3/1	Teil 3/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil 3/1.2	4.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung 1/2	Teil 1/2.1	5.	2	K120	5	4
	Teil 1/2.2	5.	2			

Berufsfeldorientierung 2/2	Teil 2/2.1	5.	2	K120	5	4	
	Teil 2/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung 3/2	Teil 3/2.1	5.	2	K120	5	4	
	Teil 3/2.2	5.	2				
Projektarbeit 1	Projekt 1	4.	4	SL	5	0	
	Projektwoche**	1.-5.	1	SL			
Projektarbeit 2	Projekt 2	5.	4	SL	5	0	
Kompetenztraining	Interkulturelle Kompetenzen	5.	2	HA/RF/K90	100%	5	2
	Vorbereitung Praktikum	5.	2	SL	0%		
Fremdsprache IV	Englisch 4	4.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	4.	2	HA/MP/RF/K90			
Fremdsprache V	Englisch 5	5.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	5.	2	HA/MP/RF/K90			
Fremdsprache VI	Englisch 6	6.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	6.	2	HA/MP/RF/K90			
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6.	Mind. 12 Wochen	SL	25	0	
	Bachelor-Arbeit	6.		HA			10
	Kolloquium	6.		MP			4
Summe					180	100	

#### Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)  
 HA = Hausarbeit  
 RF = Referat

PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung  
 SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

#### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache beginnen im 4. Semester auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referanzrahmens für Fremdsprachen. Auf dieser Basis erfolgt eine Eingangsprüfung für die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen. Diese Eingangsprüfung sollte spätestens am Anfang des 4. Semesters von den Studierenden absolviert werden. Eine bestandene Eingangsprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache. Um die entsprechenden Kenntnisse zu erwerben, werden in den ersten 3 Semestern Propädeutikkurse in der 2. Fremdsprache angeboten.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Medieninformatik (B.Sc.)**

Modul (Kern- modul fett)	Modulname	Moduleile (units)	Empf. Fach- semest er	Präsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*	Wichtg. für Modul- note	Credit s	Anteil an Abschluss- note in %
<b>PT</b>	Programmierung und theor. Grundlagen	Programmierung 1	1	4	K120	60%	7,5	5
		Theoretische Informatik	1	2	K90	40%		
<b>DB1</b>	Digitale Bildgestaltung 1	Fototechnik	1	2	HA		5	3
		Audiotchnik	1	2	HA			
<b>MG1</b>	Mediengestaltung 1	Grafische Gestaltung	1	2	HA/RF		5	3
		Grafische Techniken	1	2	HA			
<b>MI1</b>	Grundlagen Medieninformatik	Medieninformatik I	1	4	K120/HA	60%	7,5	5
		Medieninformatik II	2	2	K90/HA	40%		
<b>MA1</b>	Mathematik		1	4	K120		5	3
<b>PSD</b>	Programmierung und SW-Design	Programmierung 2	2	4	K120	60%	7,5	5
		Objektorientierte A&D	2	2	K90/HA	40%		
<b>DB2</b>	Digitale Bildgestaltung 2	Kameratechnik	2	2	HA		5	3
		Videoschnitt	2	2	HA			
<b>MG2</b>	Mediengestaltung 2	Form, Farbe	2	2	HA/RF		5	3
		Corporate Design	2	2	HA/RF			
<b>PI1</b>	Praktische Informatik 1	Rechnernetze	2	2	K120		5	3
		Betriebssysteme	2	2				
<b>CG</b>	Mathematik und Computergrafik	Mathematik für Computergrafik	2	2	K90	40%	7,5	5
		Computergrafik	3	4	K120/HA/MP	60%		
<b>P3</b>	Programmierung 3		3	4	K120/HA		5	3
<b>PI2</b>	Praktische Informatik 2 (DBMS)		3	4	K120/HA		5	3
<b>MS</b>	Mediale Schnittstellen	Interface-Design	3	2	HA/RF/K90		5	3
		HCI	3	2	HA/RF/K90			
<b>MP</b>	Multimedia Projektmanagement		3	4	HA/RF		5	3
<b>EN</b>	Englisch	Englisch 1	1	2	K90/RF/MP/PA	30%	7,5	4
		Englisch 2	2	2	K90/RF/MP/PA	30%		
		Englisch 3	3	2	K90/RF/MP/PA	40%		
<b>CA</b>	Computer Animation	3D Animation	4	2	HA/PA		5	3
		Postproduction	4	2	HA/PA			
<b>MM</b>	Medienmarketing	Marketing 1	3	2	K90/RF/HA/PA		5	2
		Internet-Marketing	4	2	K90/RF/HA/PA			
<b>RE</b>	Recht	Einführung Recht	4	2	K90/RF/HA		5	2
		Internet-Recht	5	2	K90/RF/HA			
<b>PRO</b>	Projekt	Projekt*** Medieninformatik	5	6	PA	100%	7,5	5
		Projektwoche**	1-5	1	SL	0%		
<b>MG3</b>	Mediengestaltung 3	Figürliches Zeichnen	6	2	HA		5	2
		Filmgeschichte	6	2	RF			



BFO1	Berufsfeldorientierung 1***	Teil I.1	4	4	PA/HA/RF	25%	20	10
		Teil I.2	4	4	PA/HA/RF	25%		
		Teil I.3	5	4	PA/HA/RF	25%		
		Teil I.4	5	4	PA/HA/RF	25%		
BFO2	Berufsfeldorientierung 2***	Teil II.1	4	4	PA/HA/RF	25%	20	10
		Teil II.2	4	4	PA/HA/RF	25%		
		Teil II.3	5	4	PA/HA/RF	25%		
		Teil II.4	5	4	PA/HA/RF	25%		
BAC	Bachelor-Prüfung	Praktikum	6	mind. 12 Wochen	SL		25	0
		Schriftliche Bachelor- Arbeit	6		HA			10
		Kolloquium	6		MP			2
	Summe						180	100%

### **Abkürzungen:**

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

### **Module und Credits**

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 2% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Die Teilnahme an diesen Modulen/Units setzt voraus, dass von den 14 Kernmodulen (PT bis MP)

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: International Tourism Studies**

Modulname	Modulteile (units)	Empf. Fachsem.	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung *	Credits	Anteil an Abschlussnote in %
Grundlagen BWL	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	3
	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA		
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5	3
	Buchführung 2	2.	2			
Volkswirtschaftslehre	VWL 1	1.	2	K120	5	2
	VWL 2	2.	2			
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5	2
	Statistik 2	2.	2			
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik	1	4	K120	5	3
Grundlagen Tourismuswirtschaft	Einführung Tourismuswirtschaft	1.	2	K120	5	3
	Natur-/Kulturgeografie	1.	2			
Methodenkompetenz	Arbeits-/Lern-Präsentationstech.	1.	2	SL	5	0
	EDV 1	1.	2	SL		
Fremdsprache 1	Fremdsprache Studiengang	1.	2	K90/RF/MP/PA	5	2
	Fremdsprache Studiengang	2.	2	K90/RF/MP/PA		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K120/HA	5	3
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2			
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5	3
	KLR 2	3.	2			
Tourismusmanagement	Einführung 1	2.	2	K120	5	3
	Einführung 2	2.	2			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5	3
	Finanzierung	3.	2			
Marketing / Steuern	Einführung Tourismusmarketing	2.	2	K90	5	3
	Steuern 1	3.	2	K90		
Fremdsprache 2	Fremdsprache Studiengang	2.	2	HA/MP/K90/PA	5	2
	Fremdsprache Studiengang	3.	2	HA/MP/K90/PA		
Fremdsprache 3	Fremdsprache Studiengang	4	4	K120/K90+MP/ K90+RF/K90+PA	5	2
Internationaler Tourismus	Internationaler Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Interkulturelle Kompetenzen	3.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung 1/1	Teil 1/1.1	3.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil 1/1.2	3.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung 2/1	Teil 2/1.1	3.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil 2/1.2	3.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung 3/1	Teil 3/1.1	3.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil 3/1.2	3.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung 1/2	Teil 1/2.1	4.	2	K120	5	4
	Teil 1/2.2	4.	2			
Berufsfeldorientierung 2/2	Teil 2/2.1	4.	2	K120	5	4
	Teil 2/2.2	4.	2			
Berufsfeldorientierung 3/2	Teil 3/2.1	4.	2	K120	5	4
	Teil 3/2.2	4.	2			

Finanzmanagement/ Controlling	Finanzmanagement	4.	2	K90	5	3
	Controlling	4.	2			
Projektarbeit	Projekt 1	4.	2	SL	5	0
	Projekt 2	4.	2	SL		
	Projektwoche**	1.-5.	1	SL		
Studienleistungen aus dem Ausland	Studienleistungen der Partnerhochschule im Ausland	5.-6.			60 (inkl. BA- Arbeit)	33
	Bachelor-Arbeit					
Praktikum	i.d.R. im Ausland zu erbringen	5.-6.	Mind. 12 Wochen	SL		
<b>Kolloquium zur BA-Arbeit</b>		6.	HS Harz	SL		
Summe					180	100

**Abkürzungen:**

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

**Module und Credits**

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

\*\*) Spätestens bis Ende des 4. Semesters muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: International Business Studies (B.A.)**

Modulname	Modulteil(e) (units)	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*	Wichtg. für Modulnote/ Credits	Anteil an Abschl. Note in %	
Grundlagen BWL	Einführung BWL	1	2	K90/HA/RF/PA	5	2	
	International Business	1	2	PA/RF/HA/K90			
Basiswissen VWL	VWL 1	1	2	K120	5	2,5	
	VWL 2	2	2				
Methodenkompetenz	EDV 1	1	2	PA/RF/HA	5	2,5	
	Arbeits-/ Lern-/ Präsentationstechniken	2	2	PA/RF/HA			
Buchführung	Buchführung 1	1	2	K120	5	2,5	
	Buchführung 2	2	2				
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik	1	4	K120	5	2,5	
Statistik	Statistik 1	1	2	K120	5	2,5	
	Statistik 2	2	2				
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1	2	K120/HA	5	2,5	
	Wirtschaftsrecht 2	1	2				
Unternehmensführung	UPO 1	1	2	K90/HA/RF/PA	5	2,5	
	Personalmanagement	2	2	K90/HA/RF/PA			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2	2	K120	5	2,5	
	Finanzierung	3	2				
Steuern	Steuern 1	2	2	K120	5	2,5	
	Steuern 2	3	2				
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2	2	K120	5	2,5	
	KLR 2	3	2				
Logistikmanagement	Logistikmanagement 1	2	2	K90	5	2,5	
	Logistikmanagement 2	3	2	K90/HA/RF/PA			
Marketing	Marketing 1	2	2	K90/HA/RF/PA	5	2,5	
	Marketing 2	3	2	K90/HA/RF/PA			
Fremdsprache 1	Fremdsprache Studienzweig	1	2	K90/MP/RF/PA	5	2	
	Fremdsprache Studienzweig	2	2	K90/MP/RF/PA			
Fremdsprache 2	Fremdsprache Studienzweig	2	2	K90/MP/RF/PA	5	2	
	Fremdsprache Studienzweig	3	2	K90/MP/RF/PA			
Fremdsprache 3	Fremdsprache Studienzweig	4	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5	2	
Aktuelle Probleme nationaler und internationaler Wirtschaftspolitik	VWL 3	4	2	K90/HA/RF/PA	50%	5	2,5
	Projektmanagement	4	2	K90/HA/RF/PA	50%		
	Projektwoche **	1-5	1	SL	0%		
Wahlmodul	Wahlpflichtfach 1	4	2	HA/RF/PL/K90	5	2,5	
	Wahlpflichtfach 2	4	2	HA/RF/PL/K90			
<b>Berufsfeld***</b>							
Berufsfeldorientierung 1	Teil I.1	3	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)*	10	8	
	Teil I.2	3	2				
	Teil II.1	4	2				
	Teil II.2	4	2				
Berufsfeldorientierung 2	Teil I.1	3	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)*	10	8	
	Teil I.2	3	2				
	Teil II.1	4	2				
	Teil II.2	4	2				

International Management	Teil I.1	3	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)*	10	8
	Teil I.2	3	2			
	Teil II.1	4	2			
	Teil II.2	4	2			
Studienleistungen aus dem Ausland	Studienleistungen der Partnerhochschule im Ausland	5.-6.			60 (inkl. BA-Arbeit)	33
	Bachelor-Arbeit					
Praktikum	i.d.R. im Ausland zu erbringen	5.-6.	Mind. 12 Wochen	SL		
Kolloquium zur BA-Arbeit		6.	HS H	SL		
Summe					180	100

#### **Abkürzungen:**

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

#### **Module und Credits**

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung (SL) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

\*\*) Spätestens bis Ende des 4. Semesters muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 2, der innerhalb dieses Berufsfeldes zwingend zu belegenden Berufsfeldorientierungen belegt werden.

\*\*\*\*) Die 120 minütige Klausur wird zum Ende der Berufsfeldorientierung geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil I und Teil II der Berufsfeldorientierung.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: BWL / DLM (B.A.)**

Modulname	Modulteile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*		Wichtung für Modulnote/Credits		Anteil an Abschlussnote in %
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Ringvorlesung Dienstleistungssektoren	1	1	SL		0%	5	3
	Planspiel: Einführung dienstleistungsorientierte BWL	1	2	HA/K90/PA		100%		
	Teamarbeit	1	1					
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung	1	1	K90/HA/RF		30%	5	3
	Präsentationstechniken	1	1	RF		20%		
	Organisation	2	2	K90/HA/RF		50%		
Statistik	Statistik 1	1	2	K120		5		2
	Statistik 2	2	2					
Buchführung	Buchführung 1	1	2	K120		5		3
	Buchführung 2	2	2					
VWL	VWL 1	1	2	K120		5		3
	VWL 2	2	2					
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik	1	4	K90		5		3
EDV	Einführung Wirtschaftsinformatik	1	2	K90/HA		5		2
	Softwaregestützte Finanzmathematik	2	2	K90/HA				
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1	2	K90/HA/RF	oder K120	5		3
	Wirtschaftsrecht 2	2	2	K90/HA/RF				
Logistikmanagement	Logistikmanagement 1	1	2	K90		35%	7,5	3
	Qualitätsmanagement	1	2	K90		35%		
	Hausarbeitenseminar/ Textkompetenz	2	2	HA/RF		30%		
Unternehmensfinanzierung	Investition	2	2	K120		5		3
	Finanzierung	3	2					
Softwaregestütztes Dienstleistungsmanagement	Software (betriebliche Anwendungssoftware)	2	2	K90/HA/RF/PA		5		2
	Betriebliche Anwendung	3	2	K90/HA/RF/PA				
Bilanzen und Steuern	Bilanzen und Bilanzanalyse	3	2	K90/HA		5		3
	Unternehmenssteuern	3	2	K90				
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2	2	K120		5		3
	KLR 2	3	2					
Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	3	2	SL		0%	5	2
	Quantitative Methoden	3	2	K90		100%		
Marketing	Marketing 1	2	2	K90/HA/RF/PA		30%	2,5	3
	Marketing 2	3	2	K90/HA/RF/PA		30%	2,5	
	Moderation	3	1	RF/PA		15%	1	
	Softwaregestütztes Marketing	3	1	K90/HA/PA		25%	1,5	
Human Resource Management	Personalmanagement	3	2	K90/HA/RF/PA		5		3
	Arbeitsrecht	3	2	K90/HA/RF/PA				
Steuern	Steuern 1	2	2	K120		5		3
	Steuern 2	3	2					

Ausgewählte Probleme des Dienstleistungsmanagements	Seminar zu ausgewählten VWL Problemen	4	2	HA/RF/PA	5	3	
	Seminar zu ausgewählten BWL Problemen	5	2	HA/RF/PA			
Praxisprojekt Dienstleistungsmanagement	Projektmanagement	4	2	K/HA/RF/PA	40%	2,5	3
	Praxisprojekt Teil 1 + 2	5	4	HA/RF/PA	40%	5	
	Praxisprojekt Teil 3	5	2	HA/RF/PA	20%	2,5	
	Projektwoche**	1-5	1	SL	0%	0	
Unternehmenssteuerung	Internes Rechnungswesen	4	2	K90	5	3	
	Controlling	4	2	K90			
Business English	Business English 1	4	4	K120/K90+MP/ K90+RF/K90+PA	5	2	
Business English	Business English 2	5	4	K120/K90+MP/ K90+RF/K90+PA	5	2	
Intercultural Management	Intercultural Competencies	6	2	K90/HA/RF/PA	5	2	
	Business Simulation	6	2	K90/MP/RF/PA			
<b>Berufsfeld***</b>							
Berufsfeldorientierung 1/1	Teil I.1	4	2	K90/HA/RF/PA	5	4	
	Teil I.2	4	2	K90/HA/RF/PA			
BFO 1/2	Teil II.1	5	2	K120	5	4	
	Teil II.2	5	2				
Berufsfeldorientierung 2	Teil I.1	4	2	K90/HA/RF/PA	5	4	
	Teil I.2	4	2	K90/HA/RF/PA			
BFO 2/2	Teil II.1	5	2	K120	5	4	
	Teil II.2	5	2				
Berufsfeldorientierung 3	Teil I.1	4	2	K90/HA/RF/PA	5	4	
	Teil I.2	4	2	K90/HA/RF/PA			
BFO 3/2	Teil II.1	5	2	K120	5	4	
	Teil II.2	5	2				
Bachelor-Arbeit	Praktikum	6	Mind. 12 Wochen	SL	25		
	Bachelor-Arbeit	6		HA		10	
	Kolloquium	6		MP		4	
					180	100%	

### Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 2 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode



**Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)**

Modulname	Modulteile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*	Wichtung für Modulnote/Credits		Anteil an Absch. l.-Note in %
Grundlagen BWL	Einführung BWL	1	2	K90/HA/RF/PA	100%	5	2,5
	Angewandte BWL	1	2	SL	0%		
Basiswissen VWL	VWL 1	1	2	K120	5		2,5
	VWL 2	2	2				
VWL	VWL 3	4	2	PA/RF/HA/K120	5		2,5
	VWL 4	5	2				
TWA	Recherchetechniken	1	2	PA/RF/HA	33%	7,5	3
	Arbeits-/ Lern-/ Präsentationstechniken	2	2	PA/RF/HA	33%		
	Textkompetenz/Hausarbeit	3	0	HA	34%		
Buchführung	Buchführung 1	1	2	K120	5		2,5
	Buchführung 2	2	2				
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik	1	4	K120	5		2,5
Statistik	Statistik 1	1	2	K120	5		2,5
	Statistik 2	2	2				
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1	2	K120/HA	5		2,5
	Wirtschaftsrecht 2	1	2				
EDV	Einführung in die W.-Informatik	1	2	K90/HA	5		2,5
	Softwaregestützte Finanzmathem.	2	2	K90/HA			
Unternehmensführung	UPO 1	1	2	K90/HA/RF/PA	5		2,5
	UPO 2	2	2	K90/HA/RF/PA			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2	2	K120	5		2,5
	Finanzierung	3	2				
Steuern	Steuern 1	2	2	K120	5		2,5
	Steuern 2	3	2				
Human Resource Management	Personalmanagement	3	2	HA/RF/PA/K90	5		2,5
	Arbeitsrecht	3	2	HA/RF/PA/K90			
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2	2	K120	5		2,5
	KLR 2	3	2				
Logistikmanagement	Logistikmanagement 1	2	2	K90	5		2,5
	Logistikmanagement 2	3	2	K90/HA/RF/PA			
Marketing	Marketing 1	2	2	K90/HA/RF/PA	35%	7,5	4
	Marketing 2	3	2	K90/HA/RF/PA	35%		
	Softwaregestütztes Marketing	3	2	K90/HA/RF/PA	30%		
Recht und Bilanzen	Gesellschaftsr. u. aktuelle R.-entwicklg	2	2	HA/RF/PA/K90	5		2,5
	Bilanzen und Bilanzanalyse	3	2	K90/HA			
Business English I	Business English 1	3	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5		2,5
Business English II	Business English 2	4	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5		2,5
Business English III	Business English 3	5	2	K90/MP/RF/PA	5		2,5
	Ausgew. Probleme International Business	5	2	K90//RF/PA			
Unternehmenssteuerung	Internes Rechnungswesen	4	2	K90	5		2,5
	Controlling	4	2	K90			
Projektstudium	Projektmanagement	4	2	HA/RF/PA/K90	50%	5	2,5
	Projektseminar	5	2	HA/RF/PA/K90	50%		
	Projektwoche**	1-5	1	SL	0%		

Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 1	5	2	HA/RF/PL/K90	5	2,5
	Wahlpflichtfach 2	5	2	HA/RF/PL/K90		
Ausgewählte Unternehmenssoftware	Unternehmenssoftware 1	6	2	HA/RF/PA/K90	5	2,5
	Unternehmenssoftware 2	6	2			
<b>Berufsfeld***</b>						
Berufsfeldorientierung 1	Teil I.1	4	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8
	Teil I.2	4	2			
	Teil II.1	5	2			
	Teil II.2	5	2			
Berufsfeldorientierung 2	Teil I.1	4	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8
	Teil I.2	4	2			
	Teil II.1	5	2			
	Teil II.2	5	2			
Berufsfeldorientierung 3	Teil I.1	4	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8
	Teil I.2	4	2			
	Teil II.1	5	2			
	Teil II.2	5	2			
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6	Mind. 12 Wochen	SL	25	0
	Bachelor-Arbeit			HA		10
	Kolloquium			MP		4
					180	100%

#### **Abkürzungen:**

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

#### **Module und Credits**

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.

\*\*\*\*) Die 120 minütige Klausur wird zum Ende der Berufsfeldorientierung geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil I und Teil II der Berufsfeldorientierung.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Änderung der Anlage zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Kulturmarketing“ vom 30.04.2003/11.06.2003**

<b>Nr.</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Credits</b>	<b>Anteil an der Gesamtnote des Masters</b>
I	Theoretische Grundlagen des Kulturmarketing	9	5%
II	Analyse im Kulturmarketing	4	5%
III	Strategie des Kulturmarketing	4	5%
IV	Gestaltungsinstrumente des Kulturmarketing	8	5%
V	Marketingkommunikation	6	5%
VI	Beschaffungsmarketing	4	5%
VII	Internetmarketing	3	5%
VIII	Marketingcontrolling	4	5%
IX	Internes Marketing	4	5%
X	Recht	4	5%
XI	Kulturtourismus	4	5%
XII	Managementkompetenzen	5	5%
XIII	Projektentwicklung - Analyse	9	5%
XIV	Strategische und operative Projektentwicklung	11	5%
XV	Projektorganisation	9	5%
XVI	Projektrealisation	8	5%
	Masterarbeit	24	20%
	Summe	120	100%

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Änderung der Anlage zur Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang  
„Kulturmarketing“ vom 30.04.2003/11.06.2003**

Gesamtstunden Semester	Modul	Modulbezeichnung	Gesamtstunden	Fernstudienstunden	Präsenzstunden	Untergliederung	Teilmodulbezeichnung			Credits		
							Gesamtstunden	Fernstudienstunden	Präsenzstunden			
600	I	Theoretische Grundlagen des Kulturmarketings	226	208,5	17,5	1	Ökonomische Grundlagen	84	79,5	13,5	9	
						2	Kulturwissenschaftliche und kulturpolitische Grundlagen	44	39,5			
						3	Grundlagen der Marketingtheorie	84	79,5			
							Modulprüfung	14	10	4		
	II	Analyse im Kulturmarketing	112	94,5	17,5	1	Analysefelder	47	40,5	13,5	4	
						2	Marktforschung	51	44			
							Modulprüfung	14	10			4
	XII	Managementkompetenzen	34	20,5	13,5	1	Selbstmanagement, Präsentation und Moderation	17	10	13,5		
						2	Projektmanagement	17	10,5			
	XIII	Projektentwicklung - Analyse	228	210,5	17,5	1	Eigenständige Projektentwicklung	214	200,5	13,5	9	
							Modulprüfung	14	10			4
	600	III	Strategie des Kulturmarketing	98	80,5	17,5	1	Systematik der Strategieentwicklung	14	9,5	13,5	4
2							Strategiearten	35	30,5			
3							Planungsmethodik	35	30,5			
							Modulprüfung	14	10	4		
IV		Gestaltungsinstrumente des Kulturmarketing	206	188,5	17,5	1	Produktpolitik	60	46,5	13,5	8	
						2	Preispolitik	60	60			
						3	Distributionspolitik	12	12			
						4	Kommunikationspolitik	60	60			
		Modulprüfung	14	10	4							
XII		Managementkompetenzen	43	29,5	13,5	1	Selbstmanagement, Präsentation und Moderation	29,5	22,5	13,5		
						2	Projektmanagement	13,5	7			
XV		Strategische und operative Projektentwicklung	253	235,5	17,5	1	Eigenständige Projektentwicklung	239	225,5	13,5	11	
						Modulprüfung	14	10	4			
600	V	Marketingkommunikation	140	122,5	17,5	1	Corporate Identity und Markenmanagement	47	40,5	13,5	6	
						2	Operative Handlungsfelder der Marketingkommunikation	79	72			
							Modulprüfung	14	10			4
	VI	Beschaffungsmarketing	112	94,5	17,5	1	Sponsoring und Fundraising	56	49	13,5	4	
						2	Operative Handlungsfelder des Beschaffungsmarketing	42	35,5			
							Modulprüfung	14	10			4
	VII	Internetmarketing	66	48,5	17,5	1	Grundlagen des Internetmarketing	18	13,5	13,5	3	
						2	Online-Auftritt	17	12,5			
						3	Internetbasierte Kommunikationskonzepte	17	12,5			
		Modulprüfung	14	10	4							
	XII	Managementkompetenzen	60	42,5	17,5	3	Interkulturelle Kommunikation	46	32,5	13,5	5	
							Modulprüfung	14	10			4
XV	Projektorganisation	222	204,5	17,5	1	Eigenständige Projektentwicklung	208	194,5	13,5	9		
						Modulprüfung	14	10			4	
600	VIII	Marketingcontrolling	76	58,5	17,5	1	Strategische und operative Ebene des Marketingcontrolling	31	24	13,5	4	
						2	Marketing Revision - Prüfung des Führungssystems	31	24,5			
							Modulprüfung	14	10			4
	IX	Internes Marketing	106	88,5	17,5	1	Konzept des Internen Marketing	23	18,5	13,5	4	
						2	Qualitätsmanagement	46	41,5			
						3	Business Process Reengineering als Marktkonzept	23	18,5			
		Modulprüfung	14	10	4							
	X	Recht	106	88,5	17,5	1	Allgemeines Recht	24	19,5	13,5	4	
						2	Kultur- und Informationsrecht	44	39,5			
						3	Vertragsgestaltung und Vertragspraxis	24	19,5			
		Modulprüfung	14	10	4							
	XI	Kulturtourismus	106	88,5	17,5	1	Standortmarketing	27	23,5	13,5	4	
2						Kultur- und Erlebniswelten	16	13				
3						Grundlagen des Kulturtourismus	21	17,5				
4						Touristische Kulturvermarktung	28	24,5				
	Modulprüfung	14	10	4								
XVI	Projektrealisation	206	188,5	17,5	1	Eigenständige Projektentwicklung	192	178,5	13,5	8		
						Modulprüfung	14	10			4	
600		Masterarbeit									24	
			3000	2693	307				3000	2693	307	120

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Hochschule für angewandte Hochschule Harz  
Wissenschaften (FH)

**Prüfungsordnung für den Studiengang Public Management (E-Government)  
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften  
vom 07.07.2004**

Aufgrund des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und Credits
- § 8 Arten von Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 25 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussvorschriften

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 30 Sprachliche Gleichstellung
- § 31 Inkrafttreten



## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums**

Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad Bachelor of Public Management.

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester. In jedem Semester müssen Module im Umfang von 30 Credits erbracht werden. Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Basisstudium (1.-3.Semester),
  - ein Praxissemester (4. Semester) sowie
  - ein Vertiefungsstudium (5. und 6. Semester).
- (2) Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Studienjahr haben.
- (3) Jedem Modul sind Credits zugeordnet. Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sieht ein Modul mehrere Prüfungen vor, müssen alle Prüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet sein.
- (5) Einem Credit liegt ein studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studienumfang entspricht 180 Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind.
- (2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (4) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der im Semesterzeitplan festgelegten Prüfungszeit.
- (5) Mutterschutz und Elternzeit werden im gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Verwaltungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter bestellt. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch und ist für mündliche Ergänzungsprüfungen nach §13 Absatz 2 nicht möglich. Die Vorschläge des Studierenden sollen jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne Bestellung Prüfer.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und Credits**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschl. berufspraktischer Tätigkeiten sowie Prüfungsleistungen, Module und Credits eines artverwandten Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs an der Hochschule Harz oder einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschl. berufspraktischer Tätigkeiten sowie Prüfungsleistungen, Module und Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen einschl. berufspraktischer Tätigkeiten sowie Prüfungsleistungen, Module und Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschl. berufspraktischer Tätigkeiten sowie Prüfungsleistungen, Module und Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen einschl. berufspraktischer Tätigkeiten sowie Prüfungsleistungen, Modulen und Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, einschl. berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, Module und Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Studienbewerber, die gemäß § 15 Abs.1 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien-, Prüfungsleistungen und Module angerechnet. Sie bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an Credits gutgeschrieben.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Werden Studien-, Prüfungsleistungen Module und Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 8 Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe des Abschnitts II möglich:
  1. Mündliche Prüfung
  2. Klausurarbeit
  3. Hausarbeit
  4. Referat
  5. Entwurfsarbeit

6. Praxissemesterbericht
7. Projektarbeit
8. Bachelorarbeit

Bei einer sog. prüfungsrelevanten Studienleistung (PRSL) besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit, einem Referat oder einer Entwurfsarbeit. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistung anzufertigen.

- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Senatsbeschlüsse zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierende in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Mündliche Prüfungen finden öffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten**

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines oder ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

- (4) Der Praxissemesterbericht soll erkennen lassen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Spezialproblem des Fachgebietes systematisch darzustellen und Studium und Praxis miteinander zu verbinden sowie die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. Der Praxissemesterbericht setzt sich aus einem schriftlichen Teil und einem hochschulöffentlichen Kolloquium zusammen.
- (5) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 20.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Prüfungsleistung der Module ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazu gehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" oder besser bewertet worden sind. Jede begonnene Modulprüfung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei der Prüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die erbrachte Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Modul an einer anderen Fachhochschule werden angerechnet. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen und hat der Studierende auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so hat er sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Besteht kein Anspruch auf eine weitere mündliche Ergänzungsprüfung mehr, so wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der ersten nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil des Wiederholungsversuchs. Sie ist im Anschluss – in der Regel spätestens im darauf folgenden Semester – an die als nicht ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung durchzuführen.
- (5) Prüfer in einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind in der Regel der Prüfer der vorausgegangenen nicht bestandenen Prüfung. Der Name des zweiten Prüfers werden dem Studierende in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt. Zwischen der ersten Einladung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung und dem Termin der Prüfung sollen mindestens fünf Werktage liegen.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ oder seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Nimmt der Studierende an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte sie oder er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn ihre oder seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (6) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 15 Zulassung**

- (1) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den Studiengang Public Management (E-Government) eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Prüfungsamt.

### **§ 16 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. der Studierende die Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  3. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2).

### **§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in §1 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und deren Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und wird mit der Bachelorarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

### **§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zugelassen zur Bachelorarbeit wird nur, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den Studiengang Public Management (E-Government) eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsamt.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von 130 Credits erreicht hat.

### **§ 19 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und zu verteidigen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1, Satz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der schriftlichen Bachelorarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied im Fachbereich Verwaltungswissenschaften ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften sein..
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt die Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.

- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Verteidigung zusammen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema gestellt hat (Erstprüfer). Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer gebildet. Ist die Differenz zwischen beiden Bewertungen größer als 2,0, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer zur Einzelbewertung der schriftlichen Bachelorarbeit. In diesem Fall wird die Bewertung der schriftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet. Die schriftliche Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die schriftliche Arbeit ist vor Beginn der mündlichen Verteidigung abzuschliessen.
- (5) Die Gewichtung der schriftlichen Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.

## **§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird innerhalb eines Monats ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 22 Verteidigung der Bachelorarbeit**

- (1) In der Verteidigung sollen die wichtigsten Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt und präsentiert werden.
- (2) Dem Kolloquium gehören der Erstprüfer und der Zweitprüfer an.
- (3) Der Termin der Verteidigung wird durch die Prüfer der Bachelorarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Bachelorarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis der Verteidigung ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Die Dauer der mündlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit beträgt 30 bis 45 Minuten. Die Bewertung der mündlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen.



### **§ 23 Zusatzfächer**

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule), wenn die Prüfer zustimmen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des §7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern geht nicht in die Gesamtnote ein.

### **§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung aufgelisteten Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 25 Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Bachelorarbeit an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein englisch-sprachiges Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

### **§ 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
  5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
  6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 30 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 07.07.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.07.2004

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

## **Evaluationsordnung der Hochschule Harz**

Auf Grundlage des § 3 Abs.14 i.V.m. den §§ 7 und 24 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05.05.2004 erlässt die Hochschule folgende Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre sowie Forschung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Harz und regelt das Verfahren zur Evaluation gemäß der §§ 3 Abs.14 und 7 Satz 2 sowie 24 Abs.2 des HSG-LSA.

### **§ 2 Ziele der Evaluation**

- (1) Mit der Evaluation verfolgt die Hochschule Harz folgende Ziele:
  - Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung durch kontinuierliche Reflexion der Lehre und das Herausarbeiten der Stärken und Schwächen der betrachteten Lehrveranstaltung,
  - Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes in den Studiengängen im Interesse der Profilbildung der Fachbereiche
  - Qualitätssicherung der Forschungsaktivitäten an der Hochschule
- (2) Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind alle Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung daraus resultierender Aktivitäten mitzuwirken.

### **§ 3 Evaluationsverfahren**

- (1) Das Evaluationsverfahren der Hochschule Harz besteht aus folgenden Elementen:
  - der studentischen Lehrevaluation
  - der internen und externen Evaluation
  - der Evaluation der Forschung
- (2) Diese Verfahrenselemente können bei Bedarf durch weitere Evaluationsaktivitäten ergänzt werden.

### **Studentische Lehrevaluation**

#### **§4 Ziel und Ablauf**

- (1) Die studentische Lehrevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene.
- (2) Für die Organisation und Durchführung der Lehrevaluation ist jeder Lehrende selbst verantwortlich. Er wählt ein geeignetes Verfahren rechtzeitig vor dem Befragungszeitraum aus, führt die Lehrevaluation eigenständig durch und wertet sie aus.
- (3) Alle hauptamtlich Lehrenden sowie alle Lehrbeauftragten nehmen mit den im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen an der Lehrevaluation teil:
  - Lehrveranstaltungen, die in den letzten vier Semestern nicht evaluiert wurden
  - Neu konzipierte Lehrveranstaltungen
  - Lehrveranstaltungen für neue Teilnehmergruppe.

Für von Lehrenden nicht zur Evaluation angebotene Lehrveranstaltungen, steht den Studierenden jederzeit ein zentraler Fragebogen zur Verfügung.

- (4) Die Studierenden nehmen freiwillig an den regelmäßigen Befragungen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung teil.
- (5) Die Fachbereiche sollen einheitliche Fragebögen benutzen. Diese können durch veranstaltungsbezogene Fragen modifiziert werden.
- (6) Der Befragungszeitraum wird ins letzte Drittel des Semesters gelegt, damit Lehrende und Studierende noch im Veranstaltungsverlauf über die Ergebnisse der Lehrevaluation diskutieren können (Feedbackgespräche). Ausgenommen davon sind Befragungen in Blockveranstaltungen.

### **§ 5 Auswertung und Ergebnisberichte**

- (1) Die Auswertung erfolgt durch die Lehrenden selbst. Regelungen des Datenschutzes werden beachtet. Die Anonymität der Studierenden wird gewahrt.
- (2) Die Lehrenden schätzen in einem Kurzbericht ihre Evaluationsergebnisse ein und verpflichten sich zu konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Bei einer Nichtteilnahme an der Lehrevaluation ist dies im Kurzbericht zu begründen. Dieser Bericht wird an das Dekanat weitergeleitet
- (3) Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Lehrevaluation ergreifen die Dekane in ihren Fachbereichen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre.
- (4) Anschließend wird dieser Kurzbericht dem Prorektorat für Studium und Lehre übergeben. Dort werden die Ergebnisse der Lehrevaluation aggregiert und anonymisiert veröffentlicht. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen jeweils der Zustimmung der Lehrenden.
- (5) Die studentische Lehrevaluation wird ausschließlich für den unter §4 Absatz 1 angegebenen Zwecke verwendet.

## **Interne und externe Evaluation von Studium und Lehre**

### **§ 6 Ziel und Verfahren**

- (1) Ziel der internen und externen Evaluation ist es, die Qualität der Hochschulausbildung zu sichern und zu verbessern. Evaluert werden Lehre und Studium eines Studienganges/ Fachbereiches.
- (2) Das Verfahren der internen und externen Evaluation besteht aus drei Teilen: der internen Evaluation, der externen Evaluation und der sich anschließenden Umsetzung.

### **§ 7 Interne Evaluation**

- (1) Die interne Evaluation ist eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums. In Verantwortung des Studiengangs/ Fachbereiches werden die Stärken und Schwächen der Ausbildung ermittelt. Für diese Aufgabe wird ein Frageleitfaden entwickelt. Mit ihren thematisch geordneten Fragen stecken sie das Untersuchungsfeld ab.
- (2) In dem zu evaluierenden Studiengang/Fachbereich wird eine Arbeitsgruppe gebildet, welche für die Erstellung des Selbstreports sowie für die darauf aufbauende externe Evaluation verantwortlich ist. Die Gruppe benennt eine(n) Sprecher(in).
- (3) Am Ende der internen Evaluation steht ein Bericht (Selbstreport), der die Ergebnisse der Analyse dokumentiert und darüber hinaus erste konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Ausbildung aufzeigt.

- (4) Der Selbstreport wird nach den formalen und inhaltlichen Vorgaben einer externen Gutachtergruppe oder Evaluationsagentur erstellt und über die Hochschulleitung an die externe Gutachtergruppe weitergeleitet.

### **§ 8 Externe Evaluation**

- (1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch die Rückmeldung von außenstehenden Fachkollegen oder einer Evaluationsagentur. Auf Grundlage des Selbstreports und eines Vor-Ort-Termins wird durch die externe Gutachtergruppe ein Bericht erstellt.
- (2) Die Peers erhalten vor Beginn der Begehung den Selbstreport, um sich auf den Besuch vorzubereiten. Während der zweitägigen Begehung sprechen sie in verschiedenen Gesprächsrunden u.a. mit Lehrenden und Studierenden. Außerdem besuchen die Peers die wichtigen Lehr- und Lernorte des zu evaluierenden Studienganges. Es werden auch Lehrveranstaltungen besucht, damit sich die Peers einen Eindruck von der Arbeitsatmosphäre vor Ort machen können. Am Ende der Begehung präsentieren die Peers ihre Empfehlungen. Alle Lehrenden und Studierenden können an dieser Abschlusssitzung teilnehmen. Anschließend erstellen die Peers das schriftliche Gutachten.

### **§ 9 Umsetzung der Ergebnisse (follow up)**

- (1) Aus der internen und externen Evaluation sind Konsequenzen zu ziehen. Dazu ist es notwendig, dass der Studiengang/ Fachbereich einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Gutachterempfehlungen erarbeitet.
- (2) Die Umsetzung der Maßnahmen werden Gegenstand der Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fachbereich. Ein Jahr nach Abschluß der Zielvereinbarungen führt die Hochschulleitung Feedback-Gespräche mit den Fachbereichen über die Realisierung der Maßnahmen.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Die Umsetzung und inhaltliche Ausgestaltung der internen und externen Evaluation liegt in der Zuständigkeit der Fachbereiche. Unter Beteiligung der Dekane werden in den Fachbereichen Arbeitsgruppen gebildet, welche die interne Evaluation realisieren und die externe Evaluation begleiten. Die Studierenden des Fachbereiches sind an diesen Arbeitsgruppen zu beteiligen.
- (2) Der Selbstreport (interne Evaluation), die Stellungnahme zu den Ergebnissen und Empfehlungen der externen Peergruppe sowie der Maßnahmenplan zur Umsetzung der Gutachterempfehlungen sind vom Fachbereichsrat zu beschließen.
- (3) Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität der Lehre.

## **Forschung**

### **§ 11 Evaluation der Forschungsaktivitäten**

Aufgrund von §24 Abs. 2 HSG LSA wird die Qualität von Forschungsaktivitäten an der Hochschule und in ihren An-Instituten durch regelmäßige Eigen- oder Fremdevaluationen gesichert. Regelungen zur praktischen Durchführung der Evaluation der Forschungsaktivitäten (Forschungsevaluation) werden von der Forschungskommission der Hochschule erstellt.

### **§ 12 Ziele der Forschungsevaluation**

- (1) Die Forschungsevaluation soll dazu dienen, ein eigenes, klar definiertes Forschungsprofil zu entwickeln und die Leistungen der Hochschule für die an Fragen der Hochschulentwicklung interessierten Kreise der Öffentlichkeit transparenter zu machen.

(2) Folgende Ziele werden verfolgt:

- a) Schaffung von Anreizen zur Leistungssteigerung auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung sowie zum Ausbau des Forschungspotentials der Hochschule
- b) Schärfung der Forschungsprofile der Fachbereiche, der Hochschule insgesamt und der einzelnen Mitglieder der Hochschule
- c) Steigerung des Drittmittelaufkommens der Hochschule, insbesondere aus der Wirtschaft; Förderung der Industrieforschung
- d) Vertiefung der Forschungsk Kooperationen fachbereichsübergreifend; Ausbau von Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen und regionalen, überregionalen und internationalen Forschungseinrichtungen; Förderung von Verbundprojekten
- e) Verstärkung der Verbindung von Forschung und Lehre (z.B. in Master-Studiengängen)
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Unterstützung kooperativer Promotionsverfahren besonders begabter Absolventen der Hochschule

### § 13 Vorgehensweise bei der Forschungsevaluation

- (1) Die Datenerhebung zur Forschungsevaluation erfolgt jährlich und orientiert sich an zwei Schwerpunkten: der Qualität und der Effektivität. Die erhobenen quantitativen Daten sowie deren Auswertung finden Eingang in den jährlich erscheinenden Forschungsbericht der Hochschule. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an der Datenerhebung für den Forschungsbericht mitzuwirken. Der Forschungsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Personenbezogene Wertungen werden nicht veröffentlicht.
- (2) Als Maßstab für die Bewertung der Qualität gilt der Beitrag, den die Forschung zur Profilierung der Hochschule und des Fachbereiches bis hin zum einzelnen Wissenschaftler leistet. Indikatoren zur Messung wissenschaftlicher Produktivität und Wirkung, die in den Forschungsbericht eingehen, werden von der Hochschule entwickelt und können unter anderem sein:

	<b>Quantitative Informationen</b>	<b>Qualitative Informationen</b>
Forschungshandeln	Projekte (Mitarbeiter, Drittmittelvolumen)	Laufzeit; Finanzierung; Beitrag zur Profilbildung
	Forschungsaufenthalte	Regelmäßigkeit, Finanzierung (Stipendien, Kooperationsverträge)
Kooperationen	Institutionen (andere Forschungseinrichtung, Wirtschaft, Verwaltung, Politik)	Drittmittelgeber (EU, Bund, Land, DFG, Stiftungen, Industrie, etc.); national und international; Auftragsforschung, Produktentwicklung, Dienstleistung
Wissensprodukte	Publikationen; Zitationen, Rezensionen, Repliken	Monographien, Sammelbände, Proceedings; Zeitschriften- und Buchbeiträge; Tagungs- und Workshopbeiträge; Sonstiges
	Patente; Lizenzen	national, international
Wissenschaftliche Ausstrahlung	Berufungen; Stipendien; Forschungspreise	Reputation der betreffenden Einrichtung
	Ausrichtung von Tagungen; Mitgliedschaften in Komitees; Gutachtertätigkeiten; Teilnahme an Messen	Reputation der betreffenden Veranstaltungen
<b>Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses</b>	Promotionen, kooperative Promotionsverfahren; andere Abschlussarbeiten	Benotung; Dauer

- (3) Das Evaluationsverfahren soll die Frage nach der Effektivität, dem Verhältnis von Aufwand und Erfolg beantworten. Zentraler Gesichtspunkt ist hier, ob mit den eingesetzten Mitteln (Personalausstattung, Sachausstattung, Drittmitteln aus verschiedenen Quellen sowie Infrastruktur der Hochschule) die beabsichtigte Wirkung unter Wahrung des angestrebten Qualitätsstandards erreicht wird.

## **§ 14 Auswertung der Forschungsevaluation**

- (1) Die Hochschule berichtet regelmäßig durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen über die Forschungstätigkeit und Forschungsergebnisse an der Hochschule.
- (2) Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit werden in einem mindestens alle drei Jahre zu erstellenden Forschungsbericht dem Ministerium vorgelegt, der Teil der in den Zielvereinbarungen festzulegenden Berichterstattung ist. Hierbei geht der jährlich erscheinende Forschungsbericht der Hochschule ein.
- (3) Der Forschungsbericht stellt die Ergebnisse der internen Evaluation (Eigenevaluation) dar. Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation kann eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung eine weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschule durchführen (externe Evaluation).
- (4) Die bei der Forschungsevaluation erhobenen Daten dürfen von dem Dekan oder der Dekanin des jeweiligen Fachbereichs sowie der Leitung der Hochschule, im Rahmen der an der Hochschule vorhandenen Regelungen, zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen oder anderen mit der Besoldung zusammenhängenden Fragen genutzt und übermittelt werden.
- (5) Die interne bzw. externe Forschungsevaluation kann in notwendigem Maße zu Empfehlungen an die Hochschule, die Fachbereiche oder deren einzelne Mitglieder führen. Die Hochschule erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Empfehlungen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird Gegenstand der Zielvereinbarungen.

## **Schlussbemerkungen**

### **§ 15 Datenschutz**

- (1) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes (LSA) sind zu beachten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation, etc. eingehalten werden.
- (3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Evaluationsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 14.07.2004.

Wernigerode, 28.09.2004

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode